

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Telgte und den Gemeinden Everswinkel und Ostbevern über die Wahrnehmung von Aufgaben der IT-Administration der feuerwehrtechnischen Anlagen und Geräte

Die Stadt Telgte und die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern schließen gemäß §§ 1, 23 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (im Folgenden „GkG NRW“) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wartung und Instandhaltung von feuerwehrtechnischen Geräten und Fahrzeugen:

Präambel

Die Feuerwehren Telgte, Everswinkel und Ostbevern (TEO-Feuerwehr) arbeiten seit Jahren erfolgreich zusammen. Im Jahr 2020 wurde durch die Räte der Gemeinden Telgte, Everswinkel und Ostbevern (TEO-Kommunen) eine Resolution zur Festigung der Zusammenarbeit der drei Feuerwehren beschlossen, in welcher die Räte der drei TEO-Kommunen ausdrücklich eine weitere Vertiefung und Professionalisierung der Feuerwehren im TEO-Verbund begrüßen.

Die Gewährleistung der dauerhaften Einsatzfähigkeit der Feuerwehr erfordert neben der Einsatz- und Übungstätigkeit einen hohen Aufwand zum Betrieb und der Pflege der feuerwehrspezifischen IT-Technik. Diese Aufgaben wurden bisher teils durch die städtischen EDV-Abteilungen und durch Ehrenamtliche wahrgenommen. Aufgrund der zunehmenden Anzahl der Gerätschaften und feuerwehrspezifischen Anforderungen, werden diese Aufgaben künftig einer Fachkraft übertragen, die für alle drei Feuerwehren im TEO-Verbund zuständig sein wird.

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang, Personal

(1) Die Stadt Telgte führt die Aufgaben der feuerwehrbezogenen IT-Administration für die Stadt Telgte und die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern durch; die Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe bleiben unberührt (mandatierende Vereinbarung im Sinne von § 23 Absatz 1 zweite Alternative, Absatz 2 Satz 2 GkG NRW). Dabei findet regelmäßig auch ein Informationsaustausch bzw. eine Abstimmung (z. B. Ermittlung, Einführung und Fortschreibung eines einheitlichen TEO-Standards bei IT-Sicherheit, Cybersecurity und Datenschutz) mit den Gemeinden Everswinkel und Ostbevern statt.

(2) Die Stadt Telgte richtet zur Erfüllung der in § 1 Absatz 1 genannten Aufgaben eine zusätzliche Stelle (1,0 VZ) ein (im Folgenden: „TEO-IT Administration“). Die TEO-IT Administration übernimmt für die TEO-Kommunen insbesondere folgende Aufgaben:

1. EDV-Angelegenheiten Gerätehäuser

- Wartung und Prüfung vorhandener Server, PC-Anlagen, Drucker und Mediengeräte
- Installation und ggfls. Wartung von feuerwehrspezifischen Programmen wie zum Beispiel Drägerware (Atemschutz), Alamos (Alarmierung), MP-Feuer (Verwaltung) etc.

- Unterstützung bei der Planung neuer IT in bestehenden und neuen Gebäuden
- Überprüfung und Instandhaltung (zum Beispiel Durchführung von Updates, Upgrades, etc.) der Funkanlagen, Alarmierungssysteme und Kommunikationssysteme
- Betreiben der Werkstatt für Funk und Alarmierung

2. Inbetriebhaltung der Kommunikationsgeräte auf den Fahrzeugen

- Regelmäßige Überprüfung der Funkgeräte (HRT, MRT) und Bedieneinheiten (SEB) incl. Durchführung von Updates
- Regelmäßige Überprüfung, Programmierung und Durchführung von Updates der Handys, Tablets und Navigationsgeräte
- Durchführung von Updates an PC's und deren installierter Programme (ELW)
- Reparatur von Funkanlagen organisieren oder durchführen
- Unterstützung bei der Beschaffung neuer Funk- und Kommunikationstechnik für Fahrzeuge

3. Allgemeine IT-Aufgaben

- IT-Wartungsverträge kontrollieren, erneuern und ggf. kündigen
- Extern durchgeführte Arbeiten begleiten und kontrollieren
- Kommunikationsverträge wie zum Beispiel Telefonverträge, Handyverträge, Lizenzverträge kontrollieren und ggf. Rechnungen prüfen
- Neue Soft- und Hardwaresysteme auf Handhabung, Notwendigkeit und Umsetzbarkeit prüfen
- Regelmäßige Durchführung von Schulungen der eingesetzten Hard- und Software für neue und bestehende Mitglieder der Feuerwehr
- Fachkoordination der Fachgruppe für Informations- und Kommunikationstechnik auf TEO Ebene
- Teilnahme an Arbeitsgruppen im Bereich Feuerwehr des Kreises Warendorf als Vertreter des TEO-Verbundes
- Dokumentation der feuerwehrbezogenen IT-Infrastruktur und IT-Prozesse

Die TEO-IT Administration führt die Arbeiten auch in den jeweiligen Feuerwehrgerätekäusern der TEO-Kommunen aus und ist Ansprechpartner für die jeweiligen Feuerwehren in allen IT-Fragen.

(3) Die EDV-Abteilung der Stadt Telgte übernimmt soweit fachlich und kapazitätsmäßig möglich die Vertretung der TEO-IT Administration. Umgekehrt vertritt die TEO-IT Administration bei Bedarf und soweit fachlich und kapazitätsmäßig möglich den Aufgabenbereich der EDV-Abteilung der Stadt Telgte.

(4) Aus- und Weiterbildungen werden jeweils im Einvernehmen mit den drei Gemeinden durchgeführt.

§ 2 Aufgabenträgerin

Die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern bleiben Trägerinnen der Aufgabe gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

§ 3 Kostenersatz

(1) Zur Erbringung der Dienstleistung für die Stadt Telgte sowie die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern stellt die Stadt Telgte eine/n entsprechend persönlich und fachlich geeigneten Beschäftigte/n ein. Die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern erstatten der Stadt Telgte anteilig die Personalkosten einschl. Personalnebenkosten (z. B. Fortbildung) sowie die Sachkosten (nach KGSt) entsprechend dem sogenannten TEO-Schlüssel, der auf Basis der Investitionspauschale aus der Feuerschutzsteuer abgeleitet wird. Die Berechnung berücksichtigt Fläche und Einwohnerzahl und lautet aktuell wie folgt:

TEO-Schlüssel: Telgte (40,07%), Everswinkel (26,48 %), Ostbevern (33,45 %) – gemäß Feuerschutzsteuer. Die Aufschlüsselung ist alle drei Jahre zu evaluieren und ggf. anzupassen.

(2) Notwendige Geräte sowie Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände einschl. der dadurch entstehenden Sachaufwendungen werden in Abstimmung der TEO-Kommunen und jeweils auf der Basis der aktuellen Investitionspauschalen aus der Feuerschutzsteuer durch die Stadt Telgte abgerechnet. Aufwendungen und Investitionen, die klar einer Kommune zuzurechnen sind, können gerätescharf abgerechnet werden. Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung werden investive Sachposten analog zu den prozentualen Werten der Investitionspauschalen aus der Feuerschutzsteuer nach dem (Rest-)Buchwert zwischen den Parteien dieser Vereinbarung abgerechnet.

(3) Die (Gesamt-)Abrechnung erfolgt jeweils kalenderjährlich, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres durch die Stadt Telgte. Die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern verpflichten sich zur Zahlung eines monatlichen Abschlages in Höhe von jeweils 1/12 der voraussichtlichen jährlichen (Gesamt-)Aufwendungen für das eingesetzte Personal. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum Monatsletzten auf das Konto der Stadt Telgte zu überweisen.

(4) Für den Fall, dass die vereinbarten Dienstleistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese von den Gemeinden Everswinkel und Ostbevern zu übernehmen bzw. nachzuentrichten.

§ 4 Verschwiegenheit

Die TEO-IT Administration ist verpflichtet, über Angelegenheiten der Gemeinden Everswinkel und Ostbevern, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen ihrer Anstellungskörperschaft Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für die im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 5 Versicherungsschutz

(1) Die TEO-IT Administration wird bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung im Auftrag der TEO-Kommunen tätig. Sie wird im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson bei den Gemeinden Everswinkel und Ostbevern

mitversichert und ist insoweit versicherungstechnisch den Bediensteten der jeweiligen Kommune, für welche sie tätig wird, gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die jeweilige Kommune.

(2) Die TEO-Kommunen stellen sicher, dass Schäden, die die TEO-IT Administration in Ausübung ihrer Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung einer bzw. einem Dritten zufügt, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.

§ 6

Änderungen und Salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien dieser Vereinbarung sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 7

Dauer der Vereinbarung

(1) Die Stadt Telgte wird nach Genehmigung des Stellenplans 2024 eine Ausschreibung der IT-Stelle durchführen. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach erfolgreicher Besetzung der Stelle mit Arbeitsaufnahme der TEO-IT Administration in Kraft.

Sollte die Besetzung der Stelle aufgrund fehlender Bewerbungen oder mangelnder Qualifikation nicht realisiert werden können, tritt die Vereinbarung nicht in Kraft. Sollte während der Laufzeit der Vereinbarung die Stelle vakant werden und innerhalb eines halben Jahres nicht nachbesetzt werden können, hat die Stadt Telgte ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht der Vereinbarung von sechs Wochen zum Quartalsende. In beiden Fällen sind die Gemeinden aufgefordert, gemeinsam die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Die Vereinbarung wird ansonsten auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung der Vereinbarung durch eine der drei Gemeinden ist erstmalig nach Ablauf von fünf Jahren – gerechnet ab Inkrafttreten – zum Jahresende mit einer Frist von zwölf Monaten möglich. Danach ist eine Kündigung jeweils zum Jahresende, ebenfalls mit einer Frist von zwölf Monaten möglich.

Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Auflösung des Vertrages entsteht bei der Stadt Telgte ein Personalüberhang im Bereich der IT Administration, da die Stadt Telgte eigens zur Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Vollzeitstelle (1,0 VZ) im Bereich der IT Administration geschaffen hat, wobei die Stadt Telgte lediglich einen eigenen Bedarf im Umfang einer 0,5 VZ-Stelle hat.

Es besteht Einvernehmen, dass der mit Vertragsbeendigung erforderliche Abbau dieses Personalüberhangs im Bereich der IT bei der Stadt Telgte eine gemeinschaftliche Aufgabe sämtlicher Vertragsparteien ist.

Vor diesem Hintergrund verpflichten sich die vertragschließenden Parteien bereits jetzt, im Falle der Vertragsbeendigung gemeinsam nach einer Lösung zum Abbau des von der Stadt Telgte zur Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zusätzlich aufgebauten Personals zu suchen und diese Lösung auch zu realisieren, z. B. durch eine Übernahme / Weiterbeschäftigung des zusätzlich aufgebauten Personals durch die Gemeinden Everswinkel und / oder Ostbevern oder z. B. durch Übernahme der Kosten der Beendigung der Arbeitsverhältnisse des bei der Stadt Telgte zusätzlich aufgebauten Personals zum nächstmöglichen Termin durch die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern (z. B. Kosten für eine Weiterbeschäftigung des Personals über den Endtermin dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hinaus, Kosten für eine Abfindung, Anwalts- und Gerichtskosten etc.).

(2) Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Telgte,

Everswinkel,

Ostbevern,

Stadt Telgte
Wolfgang Pieper
Bürgermeister

Gemeinde Everswinkel
Sebastian Seidel
Bürgermeister

Gemeinde Ostbevern
Karl Piochowiak
Bürgermeister